

Förderverein Gymnasium Tiergarten e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein Gymnasium Tiergarten e.V.“

(2) Der Verein führt die Traditionen der Fördervereine „Freunde der Menzel-Schule“ und „Freunde der Heinrich-von-Kleist-Schule“ fort.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist das Vereinsregister eingetragen.

Gründungstag: 10. Mai 1993

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die Förderung der schulischen Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasium Tiergarten.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Förderung schulischer Projekte;
- b) Gewährung von Anschaffungshilfen für besondere schulische Unterrichtsmittel;
- c) finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülerinnen und Schülern;
- d) Durchführung von Studieninformationstagen für Abiturienten mit individueller Studienberatung;
- e) Bereitstellung und Vermittlung von Praktikumsplätzen;
- f) organisatorische Unterstützung bei der Durchführung von Schulfesten und der Gestaltung des Jahrbuches;

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne **des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

(3) **Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.
- (3) Der Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung kann erfolgen:
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - b) wegen gröblichen oder beharrlichen Satzungsverstoßes;
 - c) wegen Nichtbefolgung von satzungsmäßigen Beschlüssen oder Anordnungen der Organe des Vereins;
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens;
 - e) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von zwölf Monaten rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus bis zum 31. März zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich – spätestens bis Ende März – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Vereinsmitglieder abgesandt werden.
Die Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 01. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 02. Entlastung des gesamten Vorstandes,
 03. Wahl des neuen Vorstandes,
 04. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 05. Berufung von Ehrenmitgliedern,
 06. jede Änderung der Satzung,
 07. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 08. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Ziff. 3,
 09. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 11. Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, in diesen Fällen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig.

- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer/eine das Amt des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und einer/eine das Amt des Schriftführers/der Schriftführerin ausübt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und geheim. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (6) Der Schulleiter/die Schulleiterin kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden für zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das auf der Mitgliederversammlung verlesen wird. Den Kassenprüfern obliegt es, auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, eine schriftliche Stimmabgabe ist hierbei möglich.
- (2) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern im Bezirk Mitte im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.** Der Empfänger wird durch die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt bestimmt.

Berlin, 04. November 2016

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der neugefassten Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Peter Rau (Vorsitzender)

Selma Wölfle (Schriftwartin)